

# Stellungnahme TEHG-Europarechts- anpassungsgesetz 2024

Stellungnahme des bne zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-  
Emissions-handelsgesetzes an die Änderung der  
Richtlinie 2003/87/EG

Berlin, 14. August 2024. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist das zentrale Instrument für eine erfolgreiche Energiewende und zum Erreichen der Klimaziele. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Klimaveränderungen ist es dringend geboten, Investitionen und Energieverbrauch auf erneuerbare Energien und umfassende CO<sub>2</sub>-Einsparung zu lenken. Der bne sieht den CO<sub>2</sub>-Preis dafür als das effektivste Instrument an. Mit dem TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 werden die Vorgaben der geänderten europäischen Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/ in nationales Recht umgesetzt. Der Entwurf lässt jedoch bezüglich Umsetzung und Übergangsregelungen noch Fragen offen.

Anmerkungen im Einzelnen:

## § 5 Abs. 2

Laut Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) kann bislang bei Abgabe eines vereinfachten Überwachungsplans auf eine Verifizierung von Emissionsberichten verzichtet werden. Dies trifft auf Unternehmen zu, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Im Zeitraum 2024 bis 2027 müssen die Emissionsberichte sowohl im Rahmen des BEHG als auch des EU-ETS 2 erstellt werden. Es stellt sich die Frage, inwieweit dann bei Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen für den vereinfachten Überwachungsplan erfüllen, eine „doppelte“ Verifizierung notwendig würde. Der Gesetzgeber sollte prüfen, wie für solche Fälle Ausnahmen geschaffen werden können, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

## § 7, § 43

Ab dem Jahr 2028 soll die Abgabefrist für die Einreichung der fälligen Zertifikate von 30. September auf 31. Mai des Jahres vorverlegt werden. Ebenso wird die Frist für die Emissionsberichterstattung verkürzt, von 31. Mai auf 30. April des Jahres.

Fristverkürzungen in diesem Ausmaß sind problematisch, da Emissionen auf Basis der Energiesteueranmeldung ermittelt werden. Die Frist für die Energiesteueranmeldung ist der 31. Mai des Jahres. Bei der Energiesteueranmeldung kommt es regelmäßig zu Mengenkorrekturen, teilweise noch über mehrere Jahre zurück. Aktuell werden bei der Emissionsberichterstattung Mengenänderungen ab KJ2021 berücksichtigt. In Folge kann auch die Energiesteueranmeldung selbst rückwirkend noch korrigiert werden.

Der Entwurf lässt offen, wie mit solchen Mengenkorrekturen zukünftig umgegangen wird. Ebenso offen bleibt, wie mit Restmengen von Zertifikaten nach BEHG umgegangen werden soll.

#### § 44

Bei den Einzelheiten zur Berichterstattung wird auf separate, noch zu erlassende Verordnungen verwiesen. Der Gesetzgeber ist dringend angewiesen, die betreffenden Verordnungen möglichst zeitnah zu regeln, da die Berichtspflicht bereits für das Jahr 2024 gilt. Dies gilt ebenso für die Plattformen zur Dateneingabe, auch diese müssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**